



Beschlussvorlage

Drucksache VL-55/2026

- öffentlich -

Jürgen Niess I/1
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	1	beschließend

Bezeichnung: **Wahl der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung führt das unter ihnen älteste Mitglied den Vorsitz (§ 57 Abs. 1 S. 3 HGO). Will das Mitglied selbst für das Amt der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers kandidieren, so ist der Vorsitz der/dem nächsten Stadtverordneten zu übertragen.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher wird gemäß § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, weil keine andere „gleichartige unbesoldeten Stelle“ dem Amt gegenübersteht. Die Wahlvorschläge sollten schriftlich vorliegen. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 S. 2 HGO), was am besten vor Durchführung der Wahlhandlung von der oder dem Vorsitzenden gefragt wird.

Unmittelbar nach der Wahl stellt die/der Vorsitzende das Ergebnis fest und befragt die Gewählte bzw. den Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt. Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Stadtverordnetenversammlung konstituiert und ist handlungsfähig. Die oder der neue Vorsitzende übernimmt die Sitzungsleitung.

Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Wahl empfiehlt es sich, Wahlvorschläge bis **spätestens bis zum 21. April 2026** schriftlich der Stadtverwaltung bekannt zu geben, damit rechtzeitig alle Vorbereitungen (Anfertigen der Stimmzettel usw.) getroffen werden können. Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge und der Einverständniserklärungen der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sind bei Herrn Büroleiter Jürgen Niess erhältlich.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO wird per Akklamation Herr/Frau _____ zur Stadtverordnetenvorsteherin bzw. zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt.

oder

Gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 HGO wird nach einer schriftlichen und geheimen Wahl Herr/Frau _____ zur Stadtverordnetenvorsteherin bzw. zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt.